

STADT WASSERTRÜDINGEN
LANDKREIS ANSBACH
ORTSTEIL WASSERTRÜDINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 42

1. Änderung

„Altstadtwohnpark“

BEGRÜNDUNG

GEM. §9, ABS. 8 BAUGB

STADT WASSERTRÜDINGEN
STADTBAUAMT
THOMAS RIEFLE STADTBAUAMT
MARKTSTRAÙE 9
91717 WASSERTRÜDINGEN

Bebauungsplan Nr. 42 1. Änderung „Altstadtwohnpark“

Begründung gem. §9. Abs. 8 BauGB

1. Anlass für die Änderung des Bebauungsplans

Die Stadt Wassertrüdingen will aufgrund der erhöhten Anfrage nach Befreiungen zu Festsetzungen des Bebauungsplans, die Festsetzungen nachbessern. Des Weiteren soll die Ausnutzung der vorhandenen Flächen durch größere Baufenster besser ausgenutzt werden.

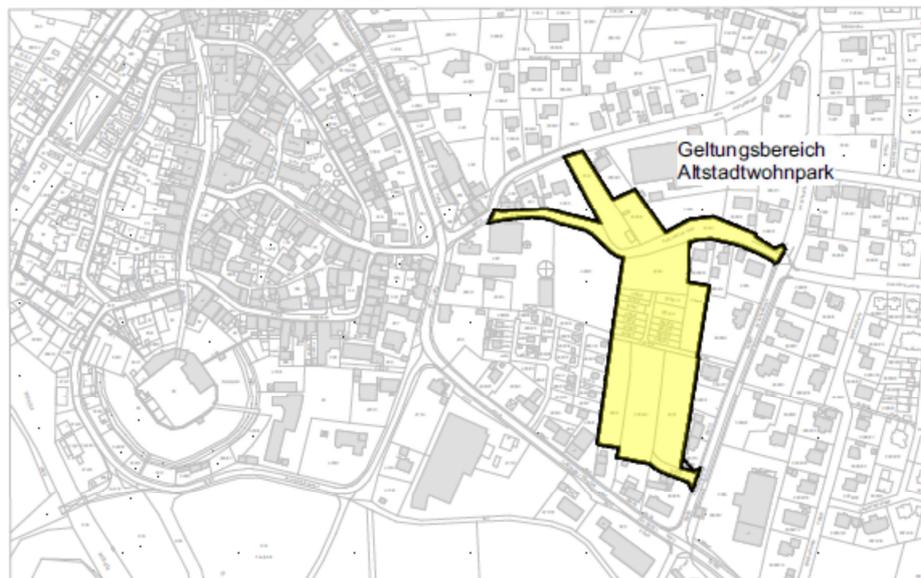
2. Bezug zum Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wassertrüdingen enthalten.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung ist im Plan markiert.

Übersichtsplan M 1:5000



4. Bestand

Der gesamte Geltungsbereich ist derzeit schon überplant, der Straßenbau ist abgeschlossen, die ersten Bauvorhaben sind im Rohbau bzw. bereits in der Ausführung.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung im Bereich WA 2 wird mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,5 festgelegt, unter Berücksichtigung von §19 Abs. 1 – 4 BauNVO bei der Ermittlung des tatsächlichen Wertes.

Für die gewünschte Bebauung in Form von Atriumhäusern wurde die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgelegt.

Das Maß der baulichen Nutzung im Bereich WA 1 wird mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,3 festgelegt, unter Berücksichtigung von §19 Abs. 1 – 4 BauNVO bei der Ermittlung des tatsächlichen Wertes.

Für eine gelockerte Bebauung wurde die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgelegt.

Die Festlegungen beruhen auf den Festlegungen WA 2 und WA 1 des Bebauungsplans.

6. Erschließung

6.1 Fließender Verkehr

Der Bereich wird durch die Anliegerstraße „Innerer Schobdacher Weg“ vollumfänglich erschlossen.

6.2 Fußgänger

Sämtliche Mischverkehrsflächen werden fußgängerfreundlich ausgebaut. Kurze Fußwegabschnitte verknüpfen Mischverkehrsflächen untereinander.

6.3 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird grundsätzlich auf den privaten Grundstücken untergebracht, der öffentliche ruhende Verkehr kann bei Bedarf auf den Straßenflächen der Sammel- bzw. Anliegerstraße unterbracht werden.

6.4 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Baugebiet ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberggruppe gesichert. Die Hauptrohrleitungen erbringen im Brandfall die notwendige Leistung.

6.5 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung für das Baugebiet ist bereits sichergestellt.

6.6 Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Main-Donau-Netzgesellschaft bzw. die N-Ergie Nürnberg und bereits sichergestellt.

7. Grünflächen und Bepflanzung

Die Festlegungen des bestehenden Bebauungsplans bleiben unverändert bestehen.

8. Gestaltungsvorgaben

Die Festlegungen des bestehenden Bebauungsplans bleiben unverändert bestehen.

9. Umweltschutz

Die Festlegungen des bestehenden Bebauungsplans bleiben unverändert bestehen.

Stadt Wassertrüdingen, 19.10.2017

Riefle, Stadtbauamt

Bebauungsplan Nr. 42 „Altstadtwohnpark“ für ein Gebiet zwischen Oettinger Straße – Am Schlegelbach – Frankenstraße

Entwurf vom 25.09.2017 zur 1. Änderung der Satzung i.d.F. vom 23.11.2015

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt gemäß Beschluss des Stadtrats vom 00.00.0000 auf Grund von

- §§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), neugefasst durch Bek. v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist.

folgende

1. Änderung der Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestimmte Gebiet zwischen Oettinger Straße – Am Schlegelbach – Frankenstraße wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet sollen Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Maximale Traufhöhe (TH max)

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe (TH max) begrenzt. Diese darf in dem mit WA 1 bezeichneten Bereichen 6,0 m und in dem mit WA 2 bezeichneten Bereich 6,5 m nicht überschreiten.

Als Bezugspunkt gemäß § 18 BauNVO dient die Höhe der Fahrbahnoberkante (FOK) der nächstgelegenen Erschließungsstraße.

Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der FOK und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, gemessen in der Mitte des Gebäudes.

2.2 Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF EG)

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF EG) darf in den mit WA 1 bezeichneten Bereichen maximal 0,5 m und in dem mit WA 2 bezeichneten Bereich maximal 0,7 m über der Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Garagenausfahrt) liegen, gemessen in der Mitte des Gebäudes zur Erschließungsstraße.

Darüber hinaus gelten die Festsetzungen der Nr. 7.1.

2.3 Wandhöhe einzeln stehender Garagen und Nebengebäude

Die Wandhöhe einzeln stehender Garagen und Nebengebäude darf 3,0 m nicht überschreiten.

3. Bauweise

Hausgruppen

Im Bereich WA 2 ist die Errichtung von Hausgruppen in Form von Winkelhäusern vorgeschrieben.

4. Flächen für Nebengebäude und Nebenanlagen

Nebengebäude ohne Feuerstätten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Gesamtnutzfläche von maximal 25 m² zulässig.

5. Stellplätze und Garagen

5.1 Flächen für Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. den dafür festgesetzten Flächen für Garagen zulässig. Carports sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

5.2 Stauräume vor Garagen

Zwischen Garageneinfahrten und der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m frei zu halten.

Carports (offene Garagen) sind von dieser Festsetzung generell ausgenommen. Deren Zufahrt ist von Toren etc. frei zu halten

5.3 Gesamtnutzfläche von Grenzgaragen

Grenzgaragen dürfen eine Gesamtnutzfläche von 65 m² nicht überschreiten.

6. Grünordnung

6.1 Grünflächen

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für öffentliche und private Flächen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt gemäß dem Pflanzgebot A.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind dauerhaft als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und deren Zufahrten benötigt werden. Die Realisierung der privaten Grünflächen einschließlich deren Bepflanzung ist bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage auszuführen, spätestens in der folgenden Vegetationsperiode.

Für die Pflanzung von freiwachsenden Hecken oder geschnittenen Hecken entlang der Grundstücksgrenzen wird nachfolgende Artenauswahl empfohlen:

Berberitze (*Berberis vulgaris*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Haselstrauch (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

6.2 Erhaltungsgebot Einzelbäume

Die im Planblatt gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen, Hochstamm StU 18-20, Artenauswahl s. unten, zu ersetzen. Auswahl der zu verwendenden Baumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Während der Bau- und Wegearbeiten sind die Bestände gem. DIN 18920 RSBB zu sichern.

6.3 Erhaltungsgebot innerhalb WA 1 und 2

Auf dem Grundstück stehende Bäume über 0,80 m Stammumfang, sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen, Hochstamm StU 18-20, Artenauswahl s. 6.2, zu ersetzen. Das Mindestpflanzgebot ist anrechenbar.

6.4 Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb des Wohngebiets sind gemäß nachfolgendem Pflanzgebot Bäume zu pflanzen und zu pflegen.

Pflanzgebot A

Pflanzung von Hochstämmen 2. Ordnung mit Standortbindung entlang öffentlicher Verkehrswege

Zu verwendeten Pflanzqualitäten:

Hochstämme: H 3xv, mDB, STU 16-18

Größe der Baumscheiben mind. 3*6 m bzw. 12 m³ Wurzelraum pro Baum
Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen, Hochstamm StU 18-20, zu ersetzen

Es ist pro Straßenzug eine Baumart zu verwenden

Pflanzgebot B

Pflanzung von Hochstämmen 1. und 2. Ordnung ohne Standortbindung am Spielplatz

Zu verwendeten Pflanzqualitäten:

Hochstämme: H 3xv, mDB, STU 18-20

Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen, Hochstamm StU 18-20, zu ersetzen

6.5 Mindestpflanzgebot

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist pro angefangen 300m² Grundstücksfläche ein mittelkroniger Baum zu pflanzen.

Auswahl der zu verwendenden Baumarten und Pflanzqualitäten:

Hochstämme: H 3xv, mDB, STU 14-16,

Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Malus sylvestris – Wildapfel
Sorbus aucuparia – Eberesche
Obstbäume in Sorten (Hochstämme)

7. Schutz vor Hochwasser

Hochwasserangepasste Bauausführung

Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Maßnahmen zum „Schutz vor Hochwasser von der Wörnitz und dem Lentersheimer Mühlbach“ ist zum Schutz der Gebäude im Geltungsbereich „Altstadtwohnpark“ die Einhaltung folgender Vorschriften nachzuweisen:

7.1 Freibord zum Bemessungshochwasserstand

Für jedes Gebäude ist von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum Bemessungshochwasserstand BHW100 = 421,78 m ü. NN ein Freibord von mindestens 30 cm freizuhalten.

7.2 Gebäudetechnik

Die Gebäudetechnik (Heizungsanlagen, elektrische Installationen, etc.) ist hochwassersicher zu installieren. Betroffene Stromkreisläufe müssen getrennt abschaltbar bzw. gesichert sein.

7.3 Gefahren durch wassergefährdende Stoffe

Gefahren durch wassergefährdende Stoffe sind zu vermeiden. Insbesondere Heizöltanks müssen hochwassersicher gelagert und gegen Aufschwimmen gesichert werden.

7.4 Keller

Keller sind zum Schutz der Gebäude vor eindringendem Grundwasser wasserundurchlässig als „Schwarze Wanne“ oder „Weiße Wanne“ zu gestalten.

7.5 Gebäudeöffnungen

Jegliche Gebäudeöffnungen (z.B. Fenster, Türen, Kabelöffnungen) müssen bis zum Bemessungshochwasserstand BHW100 einschließlich Freibord hochwassersicher ausgebildet werden.

7.6 Standsicherheit der Gebäude

Die Standsicherheit der Gebäude muss erhöhten Anforderungen durch Wasserdruck und Auftrieb genügen.

7.7 Schutz der Gebäude vor eindringendem Kanalisationswasser

Zum Schutz der Gebäude vor eindringendem Kanalisationswasser sind entsprechende Rückstausicherungen bzw. Hebeanlagen vorzusehen.

7.8 Ersatzretentionsfläche Fl. Nr. 602, Gemarkung Wassertrüdingen

Um den durch das Vorhaben verloren gehenden Retentionsraum umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen, sind auf dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstück Nr. 602, Gemarkung Wassertrüdingen, bis Ende Juni 2019 zusätzlich 3.669 m³ Retentionsraums zu schaffen.

8. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

8.1 Dachdeckung

Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind ausschließlich rote, graue oder schwarze, nicht glänzende Dachziegel oder Dachsteine zulässig.

Reine Flachdächer der Hauptgebäude sind zu begrünen.

8.2 Fassadengestaltung

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Holzhäuser.

Stark strukturierte, stark gemusterte Putzarten sind unzulässig.

Bei der Farbgestaltung der Fassaden sind ausschließlich gedeckte, möglichst erdige Farbtöne zu verwenden.

Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton zulässig.

8.3 Einfriedungen

Die Einfriedung zum öffentlichen Raum sind entweder als Hecke aus Laubgehölzen oder als Zaun mit senkrechten Holzlaten- bzw. Stabgitterzaun (max. Zaunhöhe: 1,20 m) auszubilden.

Sockel oder Rabattensteine über Straßen- bzw. Geländeneiveau sind unzulässig.

§ 3

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Überschwemmungsgebiet Wörnitz

Teilflächen des Bebauungsplans liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Wörnitz.

Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Maßnahmen zum „Schutz vor Hochwasser von der Wörnitz und dem Lentersheimer Mühlbach“ kann die Errichtung oder Erweiterung baulichen Anlagen nur zugelassen werden, wenn die in diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich einer hochwasserangepassten Bauausführung (siehe § 2 Nrn. 7.1 bis 7.7) eingehalten werden.

Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes der Rastberggruppe

Das geplante Baugebiet liegt in der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes der Rastberggruppe.

Das Durchführen von Bohrungen z.B. für Baugrunduntersuchungen oder Brauchwasserbrunnen ist nur zulässig mit beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis bis maximal dem Erreichen der Basisfetten des Oberen Bursandsteins.

Abstandsflächenregelung nach BayBO

Satz 2 der Festsetzung in der Fassung vom 23.11.2015 wird gestrichen

~~Es gilt Art. 6 BayBO. Ausnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 7 BayBO sind an der südlichen Grenze des WA 2 zum WA 1 möglich, wenn im WA 2 bis an die südliche Grenze der im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche gebaut wird.~~

und durch folgende Vorschrift ersetzt:

In den mit WA 1 bezeichneten Bereichen gilt Art. 6 BayBO.

Für den mit WA 2 bezeichneten Bereich wird abweichend von Art. 6 BayBO festgesetzt, dass bei der Errichtung von Hausgruppen im WA 2

- a) Winkelhäuser ohne Grenzabstand aneinander gebaut werden dürfen und
- b) der Abstand der Hausgruppen untereinander, zu den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, zum WA 1 und zu den westlich angrenzenden Grundstücken mit den Fl. Nrn. 465/6, 465/7, 465/8, 465/9, 465/10 und 465/13 auf 3,0 m reduziert werden darf.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweise

Artenschutz

V1: Bäume, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeit in der Zeit vom 1.10. bis 28.02 geschnitten bzw. gerodet werden (§ 39 BNatSchG).

V2: Untersuchung von Bäumen und Verschluss von potentiellen Fledermausquartieren: Untersuchung der Bäume entlang der Flugkorridore (Anhang 2: Beobachtungsstandorte 1-2-3-4-5, 9-10-11 und 6-7-12) v.a. Obstbaum am Schobdacher Weg (Flurnr. 463/2) vor der Baufeldfreimachung und Verschluss von potentiellen Fledermausquartieren im September mit Ausflugsöffnung.

Aufgestellt:

Nürnberg, im Juni 2015

geändert nach Beschlüssen des Stadtrats vom 29.06.2015

und ergänzt nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Kurzbeitrags vom 31.07.2015

sowie nach Beschlüssen des Stadtrats vom 23.11.2015 und 29.02.2016

1. Änderungen

Nürnberg, im September 2017



Topos team

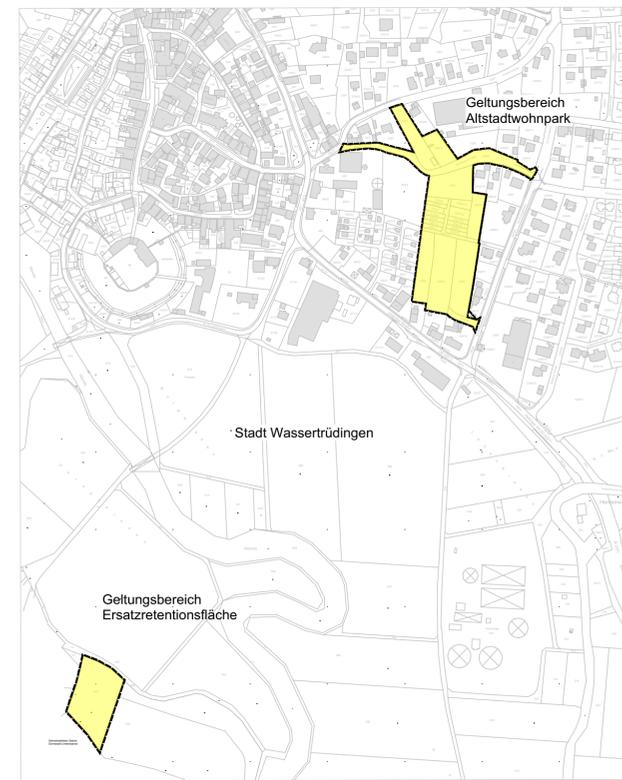
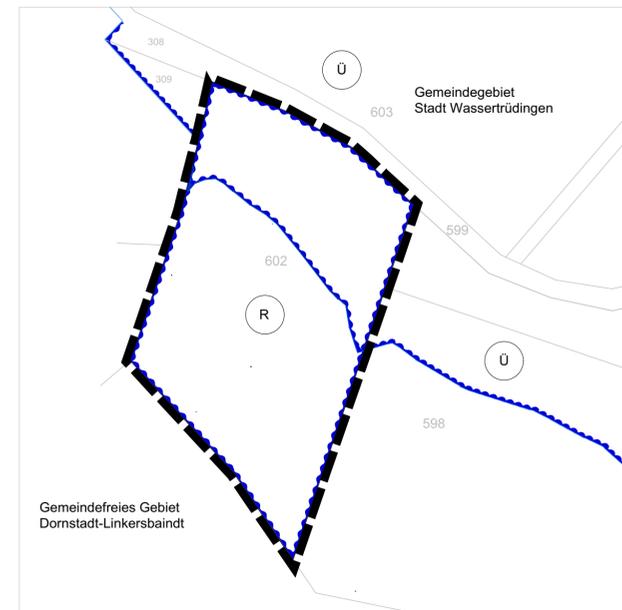
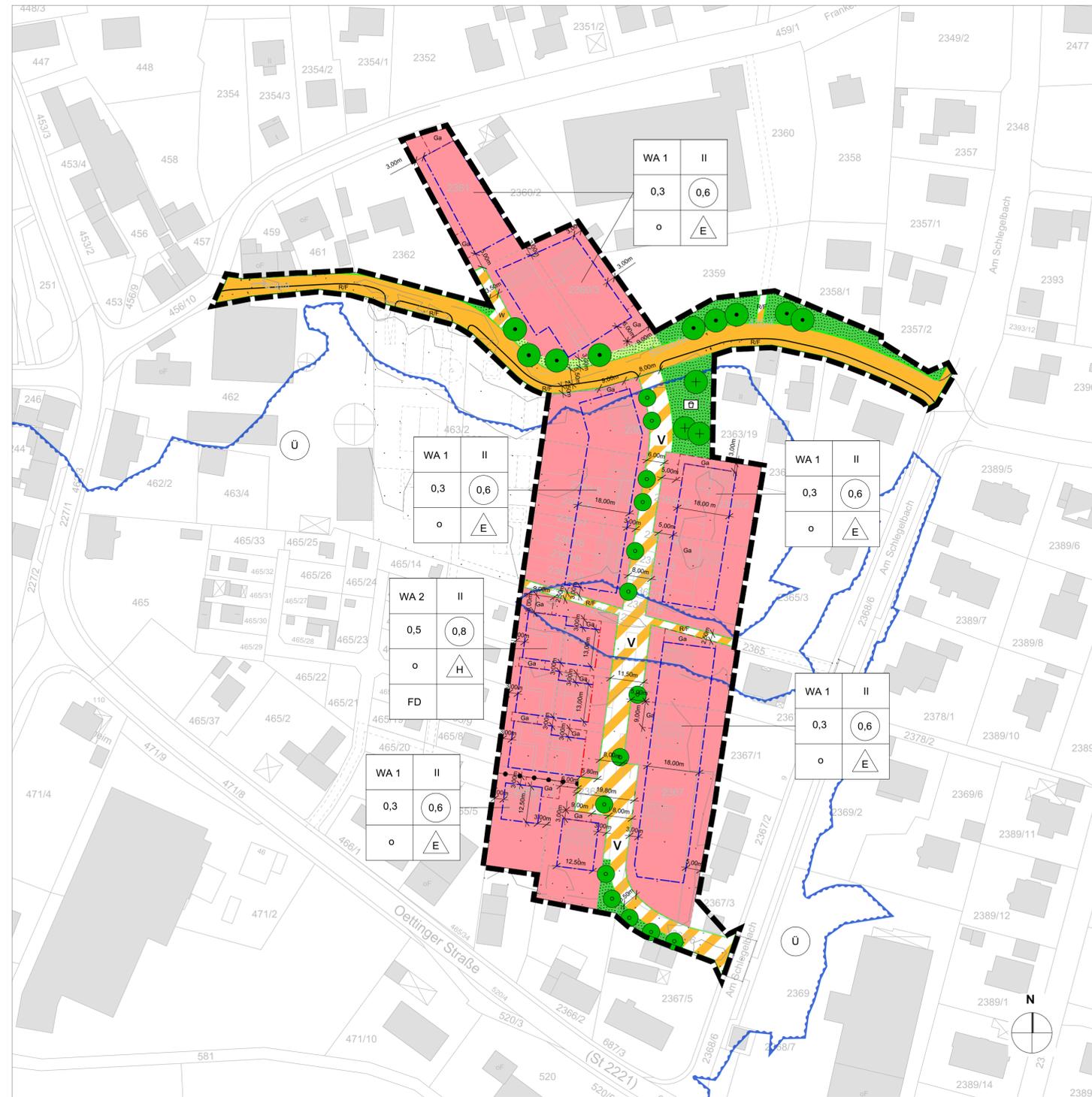
Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH

Theodorstraße 5 ■ 90489 Nürnberg

Telefon 0911 - 815 80 15 ■ Telefax 0911 - 815 80 12

kontakt@toposteam.de ■ www.toposteam.de

Planzeichnung Altstadtwohnpark M 1:1000



Festsetzungen durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,7 Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,7
 - 0,35 Grundflächenzahl, z.B. 0,35
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen**
 - o offene Bauweise
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - H nur Hausgruppen zulässig, hier: Winkelhäuser
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - V Verkehrsberuhigter Bereich
 - R hier: Radweg
 - F hier: Fußweg
 - w hier: Wohnweg
- Grünflächen und Maßnahmen zum Umweltschutz**
 - Öffentliche Grünfläche
 - Private Grünfläche
 - Spielplatz
 - Erhaltung von Einzelbäumen
 - Planzgebiet A Baumplanung mit Standortbindung
 - Planzgebiet B Baumplanung ohne Standortbindung
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Überschwemmungsgebiet der Wörnitz
 - Ersatzretentionsfläche gemäß textlicher Festsetzung
- Flächen für die Landwirtschaft**
 - Flächen für die Landwirtschaft

- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
 - Ga hier: Garagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Hinweise**
 - Katastergrundlage mit Gebäudebestand, Flurstücksgrenzen und -nummern
 - Natürliche Geländeoberfläche, hier: Linien gleicher Höhe in m über NN
 - Vorschlag Bebauung
 - Vorschlag Grundstücksgrenze



Stadt Wassertrüdingen
Landkreis Ansbach

Bebauungsplan Nr. 42 "Altstadtwohnpark"
- Entwurf vom 25.09.2017 zur
1. Änderung der Satzung i.d.F. vom 23.11.2015 -

- Der Stadtrat Wassertrüdingen hat in der Sitzung vom 00.00.2017 ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 "Altstadtwohnpark" eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 00.00.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde auf der Grundlage von § 13 (2) Satz 1 BauGB abgesehen.
- Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.09.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 00.00. bis 00.00.2017 öffentlich ausgelegt.
- Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.09.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 00.00.2017 bis 00.00.2017 beteiligt.
- Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 00.00.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 "Altstadtwohnapark" gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 00.00.2017 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt
Wassertrüdingen, den

Günther Babel
1. Bürgermeister

Siegel

- Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wassertrüdingen, den

Günther Babel
1. Bürgermeister

Siegel



Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH
Theodorstr. 5, 90489 Nürnberg
Tel. 0911 / 8158015 Fax 0911 / 8158012
www.toposteam.de kontakt@toposteam.de